

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1856**

9.2.1856 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-968171](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-968171)

# U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

**1856.**

— Sonnabend, den 9. Februar. —

**N<sup>o</sup> 6.**

### Tagesgeschichte.

Das Protokoll über die Annahme der Friedensgrundlagen seitens Rußland's ist am 1. Febr. in Wien unterzeichnet; die Friedenspräliminarien selbst werden in Paris unterzeichnet, wo die Bevollmächtigten am 20. Febr. zusammentreten sollen.

Vom Kriegsschauplatz nur die Anzeige, daß die Russen am 9. Januar gegen Kertsch vorgingen, der Wachsamkeit des engl. Befehlshabers Vivian wegen aber nicht angreifen konnten.

Die in Kars gefangenen General-Offiziere waren in Tiflis und wurden von den Russen auf's Zubor- kommenste behandelt. — Es soll sich zum Theil herausgestellt haben, daß die nach Kars bestimmt gewesenen Lebensmittel von türkischen Pascha's unterschlagen wurden.

Rußland. Man macht die größten Anstrengungen auf den Schiffswerften von Kronstadt und Archangel. Große Werkstätten sind errichtet, um Dampfmaschinen zu verfertigen. Schon im Frühlinge werden 10 Linienschiffe, mehrere Fregatten und 60 Kanonenschaluppen mit Schrauben versehen werden und sichere Nachrichten geben an die Hand, daß zu derselben Zeit in Archangel allein 6 Fregatten und 10 Schaluppen, alle mit Dampfmaschinen, fertig sein werden. In diesem Maßstabe entwickeln sich die Seerüstungen Rußland's in den nordischen Häfen. Wenn Rußland mithin wirklich eine Neutralisirung des schwarzen Meeres eingeräumt hat, so scheint es nun sein Augenmerk den nordischen Gewässern zugewandt zu haben. — Fürst Paslewitsch ist am 1. Febr. gestorben.

Großbritannien. Das Parlament ist am 31. Janr. durch die Königin mit einer Thronrede eröffnet, welche wir hier, der Hauptsache nach, mittheilen. — Sie beginnt nach einem Rückblick auf die Eroberung Sebastopol's, mit der Anzeige, daß für 1856 kräftig gerüstet ward, daß aber die Erbietungen zu ehrenvollen Friedensvermittlungen nicht abgelehnt und die Verhandlungen in Paris binnen Kurzem eröffnet werden. Die Zwecke, wegen welcher der Krieg unternommen ward, sollen dabei nicht außer Augen kommen und die Rüstungen fortgesetzt werden, bis ein genügender Friede erzielt sei. Dann folgt die Anzeige von dem Bündniß mit Schweden, um auch im Norden das Gleichgewicht Europa's zu sichern.

Deutschland. Oestreich soll nächstens die fünf Friedenspunkte an den Bundestag bringen wollen, damit dieser sie sich aneigne. Es scheint, daß in Berlin die östreichischen Bemühungen dieserhalb ohne Erfolg blieben, daß die preuß. Regierung es vielmehr vorzog, neutral zu bleiben, und es Oestreich überläßt, die fünf Punkte allein vor den Bundestag zu bringen.

### B a r e l

eine Stadt erster oder zweiter Classe?

Wer in die öffentlichen Blätter schreibt, muß auch Widerspruch vertragen können; sonst thut er besser, nicht zu schreiben. Herr Kirchspielsvogt Strahl macht diese Erfahrung vielleicht zum ersten Male. —

Der Verfasser der Widerlegung in N<sup>o</sup> 4. will lediglich durch die von ihm vorgebrachten Gründe überzeugen und verzichtet darauf, das Gewicht seines Namens in die Waagschale zu legen, um die Leser nicht von einer objectiven Beurtheilung der Angelegenheit abzulenken. Er ist keiner von denen, die auf Autoritäten schwören und durch diese das eigne Urtheil gefangen geben; die Ausbeutung des „Brutus hat's gesagt und Brutus ist ein ehrenwerther Mann“, überläßt er Anderen. Aber er nimmt ebenfalls für sich das Recht in Anspruch, zu erwarten, daß die Leser annehmen werden, er habe die beste Absicht gehabt und nur vor einem argen Mißgriff warnen wollen.

Die Sache selbst anlangend, ist für die Ansicht, daß es im Interesse Barel's liege, eine Stadt erster Classe zu werden, weiter nichts Neues beigebracht, als die Berufung auf eine Autorität, den Herren Bürgermeister Plaß zu Delmenhorst; allein nicht mit Glück. Denn hiebei wird es so recht klar, wie sehr der Herr R.-W. Strahl sowohl, als der Herr Bürgermeister Plaß zu Delmenhorst im Irrthum befangen sind, wie wenig beide den rechten Maßstab anlegen.

Herr Strahl unterscheidet gar nicht zwischen unsrer alten und unsrer neuen Gemeinde-Ordnung. Delmenhorst ist einige Jahre unter Herrschaft der alten Gemeinde-Ordnung Stadt zweiter Classe gewesen; deshalb — schreibt Herr Strahl — werde dort jedenfalls die Erfahrung schon genügend gelehrt haben, ob es für



Barel rathsam sei, unter der Herrschaft der neuen Gemeinde-Ordnung die Stellung einer Stadt zweiter Classe einzunehmen! Darin wird doch jeder Denkende den Mangel der Logik entdecken. Die alte Gemeinde-Ordnung beschränkt die Gemeinde in der Beordnung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten nach allen Seiten hin; die neue Gemeinde-Ordnung läßt ihnen darin freie Hand und führt die Selbstverwaltung ein. Wie kann man da schließen, daß, wenn der Zustand unter der alten Gemeinde-Ordnung ein schlechter war, er es auch unter der neuen sein müsse? Wie kann Delmenhorst schon Erfahrung gemacht haben von einer Gemeinde-Ordnung, welche erst künftigen Maitag in's Leben tritt?

Denselben Fehler begeht Herr Bürgermeister Plaf, neben anderen. Zu diesen gehört, daß er sagt: der Stadtdirector habe lediglich die Interessen der Stadt zu fördern und diesen seine ganze Zeit ausschließlich zu widmen. Herr Bürgermeister Plaf scheint also mit der neuen Gemeinde-Ordnung sich noch gar nicht vertraut gemacht zu haben, scheint nicht zu wissen, daß ein Stadtdirector Bürgermeister und Amtmann zugleich sein, seine meiste Zeit auf Staatsgeschäfte verwenden muß. Dann ergiebt sich aus einem anderen Irrthum gleichfalls, daß ihm wesentliche Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung noch fremd sind. Er sagt nämlich: wichtig sei die Gewerbepolizei und die Aufsicht über das städtische Gewerwesen, und diese gehöre in den Städten zweiter Classe zur Competenz des Amts. Fehlgeschossen! In den Städten zweiter Classe gehört die Gewerbepolizei und die Aufsicht über das Gewerwesen nach der neuen Gemeinde-Ordnung zur Competenz des Stadtmagistrats, des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtmagistrats.

Kann man nun wohl Männern, welche öffentlich sich solcher Irrthümer schuldig machen, überhaupt ein richtiges Urtheil in der Sache zutrauen?

Wer blindlings für eine Stadt erster Classe sein könnte, würde es hiernach dem Herrn K.=B. Strahl sehr werthlich Dank wissen, daß dieser den Brief des Herrn Bürgermeisters Plaf hervorgehoben und hat abdrucken lassen; hierfür sich ihm verpflichtet fühlen wird Jeder, dem es darum zu thun ist, nach logisch richtigen Gründen die Sache zu beurtheilen. Erwünscht wäre gewesen, wenn der Herr Bürgermeister Plaf zugleich ersucht worden wäre, anzugeben, wie viel gegenwärtig die Verwaltung der Stadt Delmenhorst kostet. Eine solche Angabe könnte zu einer interessanten Vergleichung dienen. Wahrscheinlich werden die Kosten der Verwaltung der Stadt Delmenhorst sich nicht höher als 2 bis 300  $\text{fl}$  belaufen.

Wer sich nach Beispielen richten will, für den sei hier noch bemerkt: daß in Preußen alle Städte unter 10,000 Einwohnern in erster Instanz unter der Aufsicht des Landraths (gleichbedeutend mit unsrem Amte) stehen und erst die Städte von 10,000 Einwohnern und darüber unmittelbar mit den Regierungen verkehren. Wenn das in Preußen, wo keine freisinnige Gemeinde-Ordnung verhanden ist, gut geht, wenn in Preußen viele Städte von an die 10,000 Einwohner bei einer solchen Stellung als Städte zweiter Classe sich des blü-

hendsten Aufschwunges erfreuen, warum sollte die kleine Stadt Barel von 4000 Einwohnern im Herzogthum Oldenburg, wo die freisinnigste Gemeinde-Ordnung existirt, die es in Deutschland giebt, nicht als Stadt zweiter Classe eben so gut gedeihen können? Warum sollte diese kleine Stadt es denn nicht wenigstens versuchen können, ob sie nicht gleich so vielen anderen, noch größeren, deutschen Städten aufzublühen vermöge, ohne die bedeutenden Mehr-Ausgaben aufzuwenden, welche eine Stadt erster Classe nothwendig erfordert, während ihr ein weites Feld sich darbietet, das so ersparte Geld zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden?

### Guter Rath.

Was Ihr auch wählt, Mitbürger, thut die Augen auf bei den Wahlzetteln, die man Euch in die Hand steckt und empfiehlt, und laßt Euch nicht blenden, wenn Ihr darauf einige Namen findet, die für Euch einen guten Klang haben, sondern überschaut das Ganze. Vereinzelte Stimmen verhalten, wie Ihr wißt, in der Wüste; mißtrauet auch solchen Listen, worauf Männer figuriren, die der Herr zu Rathsherrn nicht gestempelt hat. Wählt jedenfalls nur solche Mitbürger, von denen Ihr die Ueberzeugung hegt, daß sie den reinen Willen und den Verstand haben, über die Stadt erster oder zweiter Classe ohne Nebenrückichten und Hintergedanken zu entscheiden und einen Bürgermeister oder einen Stadtdirector zu berufen, der hier im Orte keine Familien-Verzweigungen hat, keine Schwäger, Brüder, Vetter oder Verwandte kennt, und mit Eifer ohne Parteilichkeit, ohne Ansehen der Person, unserm Gemeinwesen vorstehen kann.

### Barel

#### eine Stadt erster oder zweiter Classe?

In meinem ersten Aufsatze in No. 5. des Unterhaltungsblattes habe ich die Ansicht, daß Barel schon jetzt eine Stadt erster Classe werden müsse, auf Grund der neuen Gemeindeordnung als unzweckmäßig darzustellen gesucht, weshalb ich mich einstweilen für eine Stadt zweiter Classe aussprach.

Will man sich über obige Frage ein richtiges, selbstständiges Urtheil bilden und sich nicht durch unklare, unbegründete Ansichten irre leiten lassen, so ist nicht bloß die Kenntniß der neuen Gemeindeordnung von 1855, sondern auch der noch jetzt bestehenden Gemeindeordnung von 1831 erforderlich. Aus der Vergleichung beider Gesetze wird sich eine wesentliche Verschiedenheit der Rechte der Gemeinden und ihrer Stellung zu den Staatsbehörden, namentlich zu den Aemtern herausstellen.

Die neue Gemeindeordnung gewährt den Gemeinden das Recht, besondere Gemeindestatuten zu errichten, ein Recht, welches die G.=D. von 1831 nicht kennt, und welches bei weisem Gebrauche, wegen der vielen Gegenstände, auf welche es sich erstreckt (Art. 171 der neuen G.=D.) sehr heilsam wirken kann.



Die den Aemtern jetzt zustehende Verwaltung der örtlichen Polizei geht künftig auf die Gemeinden über und die durch die neue G.=D. den Gemeinden ertheilte Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist viel unumschränkter, als in der G.=D. von 1831, weil hier namentlich die Aemter nicht bloß als beaufsichtigende, sondern nur gar zu häufig als mitberwaltende Behörden auftreten. Von den vielen Beschränkungen der Gemeinden durch die Aemter führe ich nur folgende an:

Nur das Amt kann eine Kirchspielsversammlung berufen und den Vorsitz in derselben führen (Art. 26 der G.=D. von 1831.)

Das Amt kann den Kirchspielsauschuß berufen und nach seinem Ermessen den Vorsitz und die Protocollführung in demselben übernehmen (Art. 45, 47. das.)

Verpachtungen und Ausdingungen, deren wahrscheinlicher Betrag 100  $\text{fl}$  übersteigt, sind vom Amte vorzunehmen (Art. 81. das.); die Zuschlagserteilung bedarf der Genehmigung des Amtes oder der Regierung, sobald das Gebot oder die Forderung die Summe von 25 oder 50  $\text{fl}$  übersteigt (Art. 83 das.).

Die Art. 32, 34, 55, 60, 79, 80, 89, 104 und andere, die ich nachzulesen bitte, geben über diesen Punkt noch nähere Auskunft.

Alle diese Einwirkungen des Amtes, welche dem Grundsatz der freien Selbstverwaltung in den Weg treten, finden sich in der neuen Gemeindeordnung von 1855 nicht vor; diese hat vielmehr die Gemeinden von der Bevormundung der Aemter befreit und den erwähnten Grundsatz möglichst weit zur Anwendung gebracht.

Wer es unterlassen hat, sich gehörig klar zu machen, worin sich die beiden Gemeindeordnungen wesentlich unterscheiden, wer die unter der jetzigen Gemeindeordnung gemachten Erfahrungen ohne Weiteres auf die neue Gemeindeordnung überträgt und darauf seine Ansicht, daß Barel schon jetzt eine Stadt erster Classe werden müsse, gründet, dem spreche ich ein unbefangenes Urtheil über die aufgeworfene Frage ab.

Herr Kirchspielsvogt Strahl hat sich nunmehr als den Verfasser des in No. 3. dieses Blattes befindlichen Aufsatzes, in welchem er sich für die Erhebung Barel's zu einer Stadt erster Classe ausspricht, genannt und hat diese seine Ansicht in dem Extrablatt zu No. 5. das. weiter auszuführen versucht. Da ich dem Herrn Strahl persönlich meine Achtung gerne bezeige, so thut es mir um so mehr leid, ihm in Interesse der Sache sagen zu müssen, daß er nach meiner Ansicht besser gethan hätte, die beiden Aufsätze nicht zu veröffentlichen. Wenn ich dem ersten Aufsätze Unklarheit und Weitschweifigkeit vorwarf, so ist dieser Tadel bei dem zweiten im erhöhten Maße zu wiederholen. Wollte man hier die Kritik mit aller Strenge handhaben, so würde sie sich auf fast jeden Satz, in sofern er zur Sache gehört, zu erstrecken haben. Ein solches Verfahren überschreitet aber meine Geduld und den Raum dieses Blattes, weshalb ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränke.

Der Herr Verfasser der beiden Aufsätze scheint mit dem Inhalte der neuen G.=D. nicht gehörig vertraut zu sein, weil er sonst wohl nicht ein so großes Gewicht

auf die widerstreitenden Interessen des Staats, der Stadt und der Landgemeinde, die ein Beamter bei einer Stadt zweiter Classe wahrzunehmen hat, gelegt haben wird. Könnten solche Collisionen häufig vorkommen, so hätte die Sache allerdings ihr Bedenken; allein Herr Strahl hat dies Bedenken nur erregt, ohne es zu begründen, und die Begründung mögte schwerlich zu liefern sein.

Herr Strahl stützt seine Ansicht (daß Barel eine Stadt erster Classe werden müsse) auf seine Erfahrungen und auf seine innige Ueberzeugung. — Unter der Herrschaft der neuen G.=D. können noch keine Erfahrungen gemacht sein, weil sie noch nicht in's Leben getreten ist. Herr Strahl meint also wohl seine unter der G.=D. von 1831 gemachten Erfahrungen, wie können aber diese Erfahrungen seine Ansicht begründen, da die neue Gemeindeordnung von der jetzt noch geltenden himmelweit verschieden ist? Ich achte die innige Ueberzeugung eines Menschen, nur muß er nicht verlangen, daß ein Anderer sie ohne Weiteres theilen soll. Die Ueberzeugung muß auf genügenden Gründen beruhen; die angegebenen Gründe sind aber nicht zutreffend und daher kann die ausgesprochene innige Ueberzeugung in den klugen Dritter die fragliche Ansicht nicht stützen.

Wegen Kürze der Zeit sehe ich mich genöthigt, für heute zu schließen. Ich erlaube mir noch die wohl zu beherzigende Frage: Ist es nicht möglich, unsere örtlichen Angelegenheiten ohne Bitterkeit und Groll und ohne Persönlichkeiten öffentlich zu besprechen? und leiden die Gemeindeangelegenheiten nicht darunter, wenn dies nicht geschieht?

### Wer zu viel beweist, beweist nichts.

Diese alte Rechtsregel bewährt sich wieder durch den „Stadt Barel“ überschriebenen Aufsatz im vorigen Unterhaltungsblatt, wernach die Verwaltung einer Stadt erster Classe weniger kostspielig sein soll, als die einer Stadt zweiter Classe. Da sieht man, wie der Eifer für eine Sache die Menschen zu weit treiben kann.

In dem Aufsätze sind aber die Kosten der Verwaltung einer Stadt erster Classe zu niedrig und die der Verwaltung einer Stadt zweiter Classe zu hoch angegeben. —

Für eine Summe von 1420  $\text{fl}$  kann man einen tüchtigen Stadtdirector und das zweite rechtsgelehrte Mitglied des Magistrats mit Einschluß der Bureau-Kosten nicht bekommen. Hierfür sind mindestens 500  $\text{fl}$  zu wenig ausgeworfen. Daß in Bever dafür nicht so viel verausgabt wird, kann hier nicht maßgebend sein, da in Bever Rathhaus und Dienstwohnung vorhanden sind, die hier fehlen. Auch die andern Pöste sind um mindestens 200  $\text{fl}$  zu niedrig veranschlagt. Dann sind für Sporteln und Strafgeelder 1000  $\text{fl}$  abgesetzt; Strafgeelder fließen aber nach der neuen Gemeindeordnung in die Gemeinde-Casse auch einer Stadt zweiter Classe, und auf Sporteln ist keine Rechnung zu machen, da nach der bevorstehenden Organisation in Gemäßheit des Staats-

grundgesetzes alle städtische Gerichtsbarkeit aufhört und es keinesweges ausgemacht, vielmehr recht sehr zu bezweifeln ist, daß selbst bis dahin die Regierung und der Landtag einer neuen Stadt die Sporteln überall werden zufließen lassen. Würde dies indeß für die kurze Zeit auch geschehen, so sind dafür doch höchstens 500 ₰ zu rechnen. Darnach stellt sich denn das zu deckende Deficit nicht auf 1200 ₰, sondern auf 2400 ₰, bez. 2900 ₰ heraus.

Für die Verwaltung einer Stadt zweiter Classe sind dagegen zu hoch angegeben: Besoldung des Bürgermeisters um 150 ₰, des Protokollführers um 150 ₰, des Stadtdieners um 100 ₰ (Protokollführer und Stadtdiener einer Stadt zweiter Classe können Nebengeschäfte treiben); einen Polizeidiener hat eine Stadt zweiter Classe überall nicht nöthig, daher es irrig ist, wenn bemerkt wird, ein solcher würde auf allen Fall übergeben, wie es ebenfalls eine irrige Ansicht ist, daß das Paß-Visa zu den Attributen einer Stadt zweiter Classe gehöre, da mit der Wahrnehmung der Fremden-Polizei eine Stadt zweiter Classe, der nur die örtliche Polizei nach der neuen Gemeinde-Ordnung zugewiesen ist, verschont bleibt, demnach fällt der Ansat für einen Polizeidiener mit 200 ₰ ganz weg. Mitbin sind für die Verwaltung einer Stadt zweiter Classe zu viel veranschlagt 600 ₰.

Die Bilanz kann sich ein Jeder selbst ziehen. —

Billig fragt man aber, warum, wenn die Kosten der Stadt-Verwaltung in Jeder als einer Stadt erster Classe mitgetheilt wurden, nicht auch die Kosten der Stadt-Verwaltung in Delmenhorst, als einer Stadt zweiter Classe mitgetheilt wurden? Wir möchten wünschen, daß Letzteres noch geschehe, da man dann eine Gegeneinanderstellung machen könnte, welche geeignet sein dürfte, irrige Vorstellungen zu berichtigen. —

### Beleuchtung.

Bei dem Klempnermeister Herrn Breithaupt steht eine neue Art von Gaslampen zur Ansicht. — Sie entspricht jedem Zwecke, der Haus-, Stall- und sonstigen Beleuchtung besonders gut, wenn:

- 1, von Blech angefertigt, ist sie nicht theuer,
- 2, verzehrt sie sehr wenig Gas, nach angestellten Versuchen in 50 bis 54 Stunden nur für 5¼ Grote,
- 3, giebt es keinen Qualm, Schmiererei, Puzen u. Sie brennt immer gleich hell und rein.

### Stadt Barel.

Aus den Kostenanschlägen des Herrn Pupillenschreibers Schmidt in der letzten Nummer dieses Blattes (No. 5.) ergiebt sich das auffallende Resultat:

daß die Verwaltung einer Stadt zweiter Classe eben so kostspielig ist, ja noch höher zu stehen kömmt, als die einer Stadt erster Classe.

Wäre dies richtig, so würde Barel sich sehr bald für eine Stadt erster Classe entscheiden und des Streites

wäre ein Ende; allein die Sache verhält sich anders. Herr Pupillenschreiber Schmidt hat bei der Stadt erster Classe etwa 1000 ₰ für Sporteln in Einnahme gestellt für die Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit. Der Art. 62. des Staatsgrundgesetzes sagt aber:

„die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte u. — — sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.“

Der Stadt Barel kann hiernach die Gerichtsbarkeit nicht zu Theil werden und die Sporteln müssen aus der Einnahme wegfallen.

? ?

1. Es ist uns jüngst gelehrt worden: Wir könnten immer leicht eine Stadt erster Classe werden, wenn es uns mit der No. 2. nicht gefiele; wo bleiben wir aber dann mit dem Bürgermeister? Der wird sich doch nicht beliebig auf die Vorte stellen lassen, wenn er uns unbequem geworden, und hätten wir dann zwei Stadtbeamte, zu besolden oder müßten warten, bis wir des Bürgermeisters ledig würden, was lange anhalten kann, da gewöhnlich diejenigen, auf deren Beseitigung gehofft wird, recht lange im Wege stehen.

2. Wer garantirt uns dafür, daß der Bürgermeister 2ter Classe nicht mehr als die uns vorgerechnete Summe von 5 oder 700 ₰ kosten wird? Bestimmt nicht dessen Gehalt der Stadtrath nach seinem Wohlgefallen und zwar nach dem Wohlgefallen an dem erwählten Bürgermeister, d. h. je nach dem Einflusse, den der Erwählte auf den Senatskörper ausübt? Gg.

### An den Demokraten in No. 4. des Unterhaltungsblattes.

O Du schalkhafter Demokrat von dem unreinsten Wasser, der Du nicht wissen zu wollen scheinst, was wahre Demokratie ist und die Demokratie zur Reaction stempeln willst, der Du eine ungeheure Angst zu besitzen scheinst, daß ein Stadtdirector auf Lebenszeit Dir Deinen bisherigen Einfluß und möglicher Weise einige Thaler aus Deiner gefüllten Tasche kosten könnte, — merke es Dir: ein Demokrat will Selbstständigkeit und Unparteilichkeit, aber keine Unselbstständigkeit, Bevormundung und Parteilichkeit, ein Demokrat will nur etwas Ganzes, aber nichts Halbes, ein Demokrat will den Fortschritt, aber nicht den Rückschritt, ein Demokrat endlich scheut kein Opfer, um das Wohl des Volkes und seiner Mitbürger zu befördern; — in summa: ein wahrer Demokrat kann nur für einen Stadt-Vorsteher auf Lebenszeit, für eine Stadt erster Classe sein und stimmen!

m. m. Demokrat.

# Extra-Blatt

zu No. 6. des Vareler Unterhaltungsblattes vom 9. Februar 1856.

## Vareler

eine Stadt erster oder zweiter Classe?  
Der Aufforderung in No. 10. des Gemeinnützigen, meine Ansicht über diese Tagesfrage dem Publicum mitzutheilen, gebe ich in Folgendem:

Wie das Amt zufolge Auftrages Großherzoglicher Regierung mit Deputirten des Kirchspiels und des Orts-Ausschusses hieselbst wegen Feststellung der Grenzen der künftigen städtischen Gemeinde Varel in Verathung trat, wurden den Deputirten von mir die Grenzen so vorgeschlagen, wie sie mit einigen wenigen Abänderungen jetzt definitiv bestimmt sind. In den Motiven, welche ich zu diesem Vorschlage aufgefaßt und den Deputirten mitgetheilt habe, ist bemerkt worden:

die bedeutenden Vorzüge der Stellung und Zuständigkeit der Städte erster Classe vor denen der Städte zweiter Classe ergeben sich aus den im 14. Abschnitte der Gemeinde-Ordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der Städte. Als Vorzüge der Städte erster Classe in hier fraglicher Beziehung vor denen zweiter Classe werden hier nur hervorgehoben, daß dieselben:

1. in ihren Gemeinde-Angelegenheiten unmittelbar unter der Regierung stehen; — Art. 219. —
2. in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter haben.

Nun sei bei diesem Vorschlage wegen Feststellung der Grenzen allerdings berücksichtigt, daß die Bewohner der Stadt Varel wünschen und beantragen werden, daß ihre Stadt zu einer Stadt erster Classe erhoben werde, da die Vortheile, welche ihr dadurch vor denen erwachsen, welche sie zu erlangen vermöge, wenn Varel eine Stadt zweiter Classe verbleibt, höchst wichtig, für das Fortschreiten Varel's in industrieller und gewerblicher Beziehung von höchster Bedeutung seien.

Die Motive sind hierunter abgedruckt.

Fortwährend nun bin ich der Ueberzeugung, daß Varel zu einer Stadt erster Classe erhoben werden müsse, wenn ihm überall von der Erhebung von einem Marktflecken zu einer Stadt irgend ein erheblicher Vortheil erwachsen soll. Varel wird als Stadt erster Classe unbestreitbar selbstständiger dastehen, wie als Stadt zweiter Classe, und eben diese mehrere Selbstständigkeit, beziehentlich die mindere Beschränkung in Allem, was zur Förderung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, sind die wesentlichsten Momente, worauf meine hier ausgesprochene Ueberzeugung beruht. Eine möglichst selbstständige freie Bewegung, namentlich in gewerblicher Beziehung, ist den Städten erster Classe durch die Gemeinde-Ordnung gewährt, bei Weitem nicht in solcher Maaße den Städten zweiter Classe.

Varel, 1856 Februar 8.

Barnstedt.

## Motive

zu dem amtlichen Vorschlage,  
in Betreff Feststellung der Grenzen der zu bildenden städtischen Gemeinde Varel.

Der Flecken Varel soll nach Art. 9. §. 2. der Gem.-Ordn. eine städtische Gemeinde bilden und aus seiner bisherigen Verbindung mit der Landgemeinde ausgeschieden werden. Nach Art. 219. daselbst werden die Städte in Städte erster und Städte zweiter Classe eingetheilt und sollen die ersteren, als welche zur Zeit nur die Städte Oldenburg und Sever angegeben sind, in Gemeinde-Angelegenheiten unmittelbar unter der Regierung stehen, die letzteren dagegen, gleich den übrigen Gemeinden den Aemtern untergeordnet sein. Nun kann auch die Stadt Varel, da sie über 3000 Einwohner hat, zufolge der Bestimmung in demselben Artikel auf ihren Antrag vom Großherzoge zu einer Stadt erster Classe erhoben werden, wenn sie den Bestimmungen des Artikels 237. §. 2. zu genügen im Stande ist. Daß die Stadt Varel selbiger Bestimmung, daß nämlich von ihr ein rechtskundiger Gemeindevorsteher, welcher die Staatsprüfungen bestanden hat, angestellt wird, genügen könne, unterliegt keinem Zweifel.

Die bedeutenden Vorzüge der Stellung und Zuständigkeit der Städte erster Classe vor denen der Städte zweiter Classe ergeben sich aus den, im 14. Abschnitte der Gemeinde-Ordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der Städte. Als Vorzüge der Städte erster Classe in hier fraglicher Beziehung vor denen der 2. Classe werden hier nur hervorgehoben, daß dieselben:

1. in ihren Gemeinde-Angelegenheiten unmittelbar unter der Regierung stehen; — Art. 219 —
2. in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter haben.

Bei dem Vorschlage wegen der Begrenzung der Stadt Varel und des Stadtgebiets derselben ist vom Amte allerdings berücksichtigt, daß die Bewohner der Stadt Varel wünschen und beantragen werden, daß ihre Stadt zu einer Stadt 1. Classe erhoben werde, da die Vortheile, welche ihr dadurch vor denen erwachsen, welche sie zu erlangen vermöge, wenn Varel eine Stadt zweiter Classe verbleibt, höchst wichtig für das Fortschreiten Varel's, in industrieller und gewerblicher Beziehung von höchster Bedeutung sind. Aber auch dann, wenn Varel eine Stadt 2. Classe verbleiben will, müssen die Grenzen, wie vorgeschlagen, festgestellt werden, wenn überall dem Orte durch Trennung von der Landgemeinde irgend ein Nutzen erwachsen soll.

Die hiesige Hafen-Anstalt mit allen zugehörigen Werken muß nothwendig, um vielen Weiterungen und kostspieligen Einrichtungen für Stadt- und Landgemeinde vorzubeugen, so weit es nach den bestehenden bezüglichen Verträgen, namentlich nach der Vereinbarung vom 1. Novbr. 1845. zwischen der Vareler Sielacht und der Ortsgemeinde des Fleckens Varel, betr. die Erbauung eines offenen steinernen Siels, geschehen kann, der städtischen Verwaltung

unterzogen werden. Man gedente nur der Hafens- und Schiffahrts-Polizei, welche vom Vareler Hafen einschließlich ab bis zur Ausmündung des Vareler Tiefs gehandhabt werden muß, ferner der städtischen Gewerbe, zu deren Betreibung die neue Hafen-Anstalt den Grund gelegt hat. Zum Vareler Stadtgebiete werden daher, wenn dem Flecken Varell die Erhebung zu einer Stadt diejenigen Vortheile verschaffen soll, welche im angezogenen 14. Abschnitte der Gemeinde-Ordnung den Städten zugesichert sind, die Ortschaften Oldorf und Varelersiel nebst den nächsten Umgebungen bis zur Einmündung der Vareler Aufentiefs in das Jader-Wapeler Aufentief gezogen werden müssen. Diese Ortschaften und deren in dem Vorschlage gedachten Umgebungen gehören auch jetzt bereits zur Bauerschaft Varell-Südenbe.

Im Uebrigen sind in dem Vorschlage die Grenzen, wie sie sich nach der natürlichen Lage am zweckmäßigsten heraus-

stellen, nemlich durch die beiden kleinen Flüsse, Nordender und Südender Lefe, und durch Wege bezeichnet.

Der Landgemeinde kann durch die vorgeschlagene Feststellung der Grenzen zwischen Land- und Stadtgebiet ein wesentlicher Verlust am Gemeinde-Vermögen und Einkommen nicht erwachsen, sie würde vielmehr, wenn der gedachte Bezirk von Oldorf einschließlich bis zur Ausmündung des Vareler Aufentiefs nicht zum Stadtgebiet gelegt werden sollte, namentlich hinsichtlich der daselbst wahrzunehmenden Polizei, Weiterungen zu bestehen und Kosten zu tragen haben, welche den etwaigen Nutzen der Beibehaltung des Bezirks bei Weitem übertreffen.

Bei der Feststellung der Grenzen würden übrigens beide Gemeinden, die Stadt- und Landgemeinde, eine Auseinanderlegung in Betreff ihrer bisherigen gemeinsamen Verhältnisse selbstredend sich vorzubehalten haben.

Im Uebrigen sind in dem Vorschlage die Grenzen, wie sie sich nach der natürlichen Lage am zweckmäßigsten heraus-

stellen, nemlich durch die beiden kleinen Flüsse, Nordender und Südender Lefe, und durch Wege bezeichnet.

Der Landgemeinde kann durch die vorgeschlagene Feststellung der Grenzen zwischen Land- und Stadtgebiet ein wesentlicher Verlust am Gemeinde-Vermögen und Einkommen nicht erwachsen, sie würde vielmehr, wenn der gedachte Bezirk von Oldorf einschließlich bis zur Ausmündung des Vareler Aufentiefs nicht zum Stadtgebiet gelegt werden sollte, namentlich hinsichtlich der daselbst wahrzunehmenden Polizei, Weiterungen zu bestehen und Kosten zu tragen haben, welche den etwaigen Nutzen der Beibehaltung des Bezirks bei Weitem übertreffen.

Bei der Feststellung der Grenzen würden übrigens beide Gemeinden, die Stadt- und Landgemeinde, eine Auseinanderlegung in Betreff ihrer bisherigen gemeinsamen Verhältnisse selbstredend sich vorzubehalten haben.

Im Uebrigen sind in dem Vorschlage die Grenzen, wie sie sich nach der natürlichen Lage am zweckmäßigsten heraus-

stellen, nemlich durch die beiden kleinen Flüsse, Nordender und Südender Lefe, und durch Wege bezeichnet.

Der Landgemeinde kann durch die vorgeschlagene Feststellung der Grenzen zwischen Land- und Stadtgebiet ein wesentlicher Verlust am Gemeinde-Vermögen und Einkommen nicht erwachsen, sie würde vielmehr, wenn der gedachte Bezirk von Oldorf einschließlich bis zur Ausmündung des Vareler Aufentiefs nicht zum Stadtgebiet gelegt werden sollte, namentlich hinsichtlich der daselbst wahrzunehmenden Polizei, Weiterungen zu bestehen und Kosten zu tragen haben, welche den etwaigen Nutzen der Beibehaltung des Bezirks bei Weitem übertreffen.

Bei der Feststellung der Grenzen würden übrigens beide Gemeinden, die Stadt- und Landgemeinde, eine Auseinanderlegung in Betreff ihrer bisherigen gemeinsamen Verhältnisse selbstredend sich vorzubehalten haben.

Im Uebrigen sind in dem Vorschlage die Grenzen, wie sie sich nach der natürlichen Lage am zweckmäßigsten heraus-

stellen, nemlich durch die beiden kleinen Flüsse, Nordender und Südender Lefe, und durch Wege bezeichnet.

Der Landgemeinde kann durch die vorgeschlagene Feststellung der Grenzen zwischen Land- und Stadtgebiet ein wesentlicher Verlust am Gemeinde-Vermögen und Einkommen nicht erwachsen, sie würde vielmehr, wenn der gedachte Bezirk von Oldorf einschließlich bis zur Ausmündung des Vareler Aufentiefs nicht zum Stadtgebiet gelegt werden sollte, namentlich hinsichtlich der daselbst wahrzunehmenden Polizei, Weiterungen zu bestehen und Kosten zu tragen haben, welche den etwaigen Nutzen der Beibehaltung des Bezirks bei Weitem übertreffen.



# Extra-Blatt

zu No. 6. des Barel'schen Unterhaltungsblattes; ausgegeben am 13. Februar 1856.

## Barel eine Stadt erster oder zweiter Classe?

Namen thun nichts zur Sache. Nicht darauf, wer etwas gesagt hat, kommt es an, sondern darauf, was gesagt worden ist. Wenn Jemand eine Ansicht ausdrückt, ohne sie gehörig zu begründen, so ist darauf nichts zu geben. Auch der Herr Oberamtmann Barnstedt ist dem Irrthum unterworfen und ist über die vorliegende Frage wirklich im Irrthum. Er spricht zwar von Vorzügen einer Stadt erster vor einer Stadt zweiter Classe; aber er weist sie nicht nach. Er beruft sich nur allgemein auf den 14. Abschnitt der Gemeinde-Ordnung; wenn man aber diesen Abschnitt durchliest, so findet man zwischen den Befugnissen der Städte erster und zweiter Classe weiter gar keinen Unterschied, als den: daß eine Stadt erster Classe die Gerichtsbarkeit u. s. w. ausüben und zu dem Ende, so wie zum Verkehr mit der Regierung einen Beamten halten soll. Im Uebrigen ist eine Stadt zweiter Classe in allen ihren Beschlüssen ebenso frei, wie eine Stadt erster Classe. Der Gemeinderath einer Stadt zweiter Classe hat durchaus nicht mindere Befugnisse, wie ein Gemeinderath einer Stadt erster Classe; dieser hat also vor jenem überall keinen Vorzug. Im Gegentheil ist die Verfassung einer Stadt erster Classe in einem Punkte bürokratischer, als die einer Stadt zweiter Classe, nämlich in Betreff der Aufnahme von Fremden. Ueber die Aufnahme von Fremden entscheidet in den Städten zweiter Classe der Gemeinderath,

in den Städten erster Classe lediglich der Stadtmagistrat.

In den Städten erster Classe hat also über die Aufnahme von Fremden der Gemeinderath gar keine Stimme. Das wird doch nicht zu einem Vorzug angerechnet werden können.

Kurz, in Allem, was zur Förderung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, ist eine Stadt zweiter Classe eben so wenig beschränkt, als eine Stadt erster Classe. Wie der Herr Oberamtmann Barnstedt das Gegentheil behaupten kann, bleibt völlig unbegreiflich! — Nicht ein einziger Punkt ist von ihm angegeben, in welchem eine Stadt zweiter Classe bezüglich auf Industrie, Handel und Gewerbe beschränkter sein soll, als eine Stadt erster Classe. Es kann auch kein einziger solcher Punkt von ihm angegeben werden, weil wirklich das Gesetz in gedachter Beziehung keinen einzigen solchen Punkt enthält.

Ob die von ihm behaupteten, aber nicht vorhandenen Vorzüge des bedeutenden jährlichen Geldopfers werth sind, darüber hat Herr Oberamtmann Barnstedt sich nicht ausgesprochen, und doch ist der Geldpunkt ein wesentlicher Factor in der Berechnung.

Aus vorstehender kurzen Ausführung geht hervor, daß es für Barel's Entwicklung in commercieller, indu-

strieller und gewerblicher Hinsicht bedeutungslos ist, ob es eine Stadt erster oder eine Stadt zweiter Classe wird. Ein jährlicher, durch Steuern aufzubringender, unumgänglicher Kostenaufwand von 1500 bis 2000  $\text{fl}$  ist aber nicht bedeutungslos. Damit können wir etwas Nützliches schaffen. Belasten wir dagegen das städtische Budget mit den Kosten der Verwaltung einer Stadt erster Classe, so wird, wenn nützliche Verwendungen für die Stadt in Antrag kommen, es immer heißen: das Budget ist schon so hoch, daß wir nicht daran denken dürfen, noch neue Ausgabe-Posten darn aufzunehmen. Und das mit Recht. Man bedenke nur, wie viel die Stadt künftig durch Steuern aufzubringen haben würde. Es ist dies

erfolich der Aufwand für die Stadtverwaltung mit (gering angeschlagen) . . . . .	2750 $\text{fl}$ ,
dann die Straßen-Beleuchtung . . . . .	600 "
ferner die Nachtwächter . . . . .	350 "
ferner die bisherigen Beiträge zu den Schul-lasten . . . . .	160 "
ferner die Kosten der Feuerlösch-Anstalten, wozu wenigstens jährlich . . . . .	140 "
erfordert werden.	

Machen 4000  $\text{fl}$ .

Dazu kommen die Kosten der bereits vom Oberschul-Collegium ausgegebenen Verbesserung unsrer Schul-Anstalten. Diese erfordert

1. die Erbauung eines neuen Schulhauses, welche mit Einschluß des Platzes mindestens kosten wird 7000  $\text{fl}$ . — Abtrag, Zinsen und Unterhaltung 7 % . . . . . 490  $\text{fl}$
2. die Anstellung noch zweier Lehrer, welche kosten werden . . . . . 510 "

1000 "

Zu Summa jährlich 5000  $\text{fl}$ ,

außer der Armensteuer.

Nun wird zwar, wie man hört, ausgesprengt: die städtischen Lasten würden ja von den Reichen zu tragen, den minder vermögenden und den wenig bemittelten Bürgern nicht fühlbar sein. Allein, ist das ehrlich, wenn so etwas behauptet wird? Hat nicht jeder Bürger nach seinen Kräften dazu zu steuern? Und wird nicht gerade dem weniger bemittelten Bürger, wenn er 5  $\text{fl}$  Steuer bezahlen muß, dies fühlbarer und drückender, als es dem Reichen wird, von seinem Ueberfluß 100  $\text{fl}$  abzugeben? Es ist in der That betäubend, wenn mit solchen unehrlichen Waffen gekämpft wird und zugleich bezeichnend genug, wenn eine Sache, für die man sich, solcher Waffen bedarf. Gerade für die wenig bemittelte Classe von Bürgern, welche die Mehrzahl ist, kämpfen die, welche für die zweite Classe sind, damit diese ehrenwerthe Classe von Mitbürgern nicht zu sehr belastet wird, ohne Nutzen, und damit man nicht gehindert wird, Geld zu verwenden auf nützliche Verbesserungen. —





Schließlich mögen noch ein paar Worte gewidmet sein einer Erwiderung auf die Frage: wo man, wenn Barel vorerst eine Stadt zweiter Classe werde, mit dem Bürgermeister bleibe, wenn es demnächst eine Stadt erster Classe zu werden für besser finde. Der Bürgermeister wird nur auf bestimmte Zeit gewählt, und einige Probejahre müssen wir doch jedenfalls machen, wenn die Prüfung eine reise sein soll. Für den Rest der Dienstzeit läßt sich der Bürgermeister, dem man solches genehmigen zu müssen ja gleich bei seiner Anstellung zur Bedingung

machen kann, sehr nützlich als Mitglied des Stadtmagistrats oder als Rechnungsführer der Stadt verwenden. Der Rest der Dienstzeit läuft dann bald ab und eine geringe Mehrausgabe hört auf. Mittlerweise ist aber so viel erspart, daß diese ganz dadurch ausgeglichen wird.

Daß ein Gehalt von pl. m. 500 \$ für einen Bürgermeister genüge, kann kein Sachkundiger bezweifeln, und der Betrag des Gehalts wird nicht nach der Wahl aus persönlichen Rücksichten festgestellt, sondern muß gesetzlich vor der Wahl bestimmt werden.

Table with 2 columns: Amount and Description. Includes entries like '0872', '090', '056', '180', '011'.

Table with 2 columns: Amount and Description. Includes entries like '0004', '000', '010', '000'.

Text block at the bottom left of the page, containing several lines of German text.

Text block on the right side of the page, continuing the discussion or providing further details.

Text block on the right side of the page, continuing the discussion or providing further details.

Text block on the right side of the page, continuing the discussion or providing further details.

Text block on the right side of the page, continuing the discussion or providing further details.

